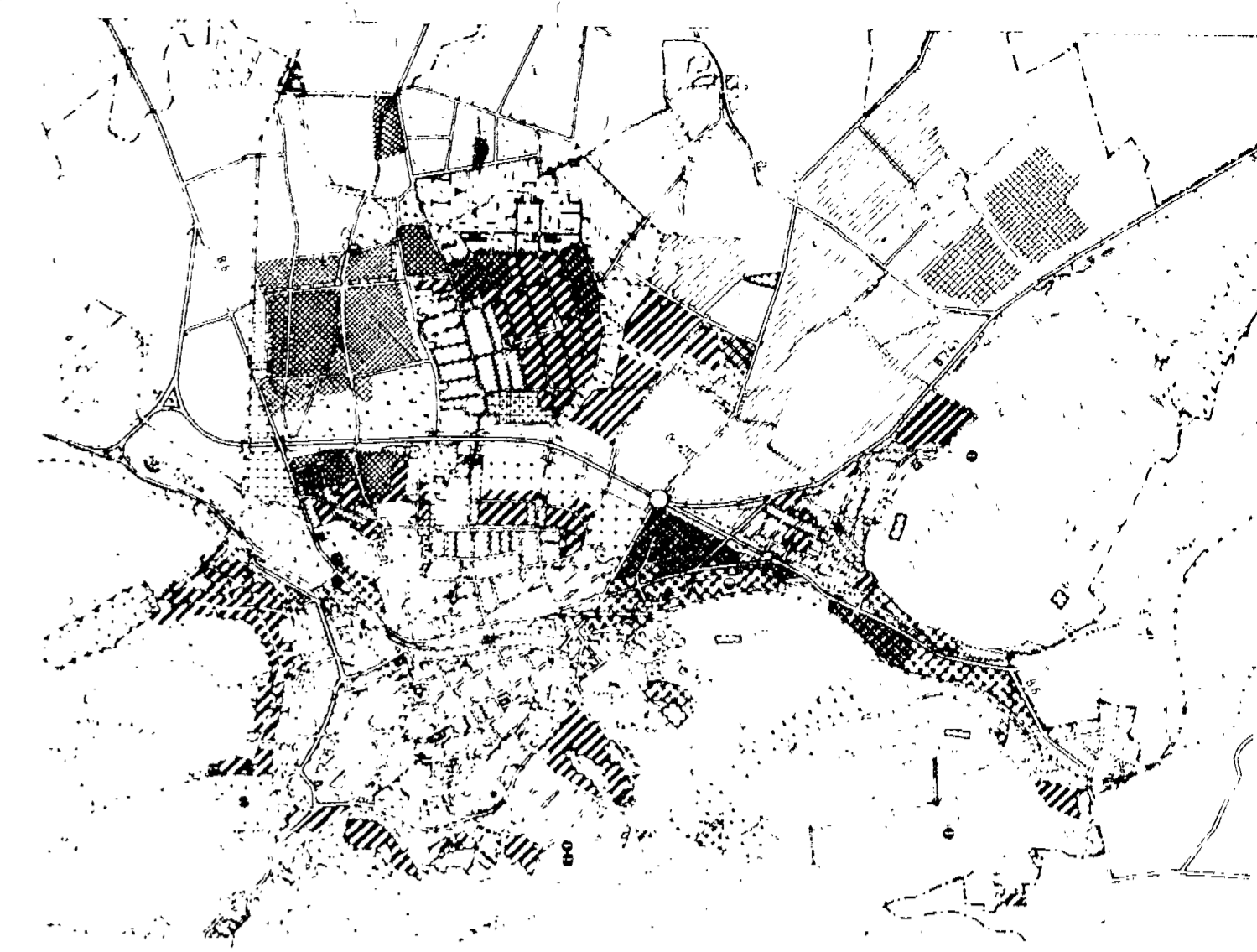


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1a BBauG
 - WR REINE WOHNGBIETE § 3 Bau NVO
 - WA ALLGEMEINE WOHNGBIETE § 4 Bau NVO
 - MI MISCHGBIETE § 6 Bau NVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 1 Nr. 1a BBauG
 - röm. ZIFFER z. B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - röm. ZIFFER IN EINEM KREIS z. B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
 - GRZ MIT DEZIMALZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ MIT DEZIMALZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) Nr. 1 b BBauG
 - o OFFENE BAUWEISE
 - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - △ g NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - a IN ABWEICHUNG ZUR OFFENEN BAUWEISE HAUSGRUPPEN ÜBER 50m ZULÄSSIG Z2 (4) Bau NVO
 - BAULINIE BAUGRENZE
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) Nr. 1f BBauG
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - SCHULE POST KINDERGARTEN
- VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 3 BBauG
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN § 9 (1) Nr. 5a7 BBauG
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENSANLAGEN
 - UMFORMERSTATION
- GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 8 BBauG
 - GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ
 - PARKANLAGE
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
 - GA GARAGEN GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - GST GEMEINSCHAFTSTELLPLÄTZE
 - MIT GEH - FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BBauG
 - K KANAL ZUGUNSTEN DER STADTENTWÄSSERUNG
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ÄNDERUNG SIEHE B-PLAN NR. 213 „OKERUFER“ BLATT 2

Geändert durch Bebauungsplan Nr. 232.2
Geändert am 07.05.81 nach B-Plan 232 b

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - REINES WOHNGBIET (WR) DIE AUSNAHMEN DES § 3 (3) Bau NVO SIND, SOWEIT SIE KEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES BETREFFEN, ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
 - ALLGEMEINES WOHNGBIET (WA) DIE AUSNAHMEN DES § 4 (3) Nr. 5 Bau NVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
 - MISCHGBIET (MI)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IM PLAN FESTGESETZT.
- BAUWEISE IM PLAN FESTGESETZT. IN ABWEICHUNG ZUR OFFENEN BAUWEISE SIND IN GEBIETEN MIT EINZEL- UND DOPPELHAUSERN GARAGEN AUCH AUF DER GRENZE ZUM SEITLICHEN NACHBARN ZULÄSSIG (§ 22 (4) Bau NVO)

AUFHEBUNG VON BAULEITPLÄNEN
MIT DIESER ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES "BEI DER EICHE" WERDEN AUFGEHOBEN:
1. TEILORTSPLAN "BEI DER EICHE" VOM 29. 6. 1961 UND DIE VON DIESER ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG ERFASSTEN TEILE DES BEBAUUNGSPLANES "BEI DER EICHE II" VOM 15. 2. 1964

<p>Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „BEI DER EICHE“ für das Gebiet zwischen der Großen Horst, dem Stadtstiege, der Bahnhofstraße, dem Hohlenweg einschließlich der Flurstücke 139/3, 139/4, 140/2, 140/3, 155/6, 155/7, 203.</p>	<p>Planunterlage Die PLANUNTERLAGE entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.2.1974). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Goslar, den 11.2.1974</p>	<p>Planverfasser ENTWURF Stadt Goslar Goslar, den 1.9.1972 DER STADTDIREKTOR i.V. Stadtbaurat</p>	<p>Beratung und Offenlegung Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 22. 5. 1973 dem Entwurf des Bebauungsplanes ZUGESTIMMT und seine öffentliche Auslegung BESCHLOSSEN. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 30. 5. 1973 ortsüblich durch Presseveröffentlichung BEKANNTEGEMACHT. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 7. 6. 1973 bis 9. 7. 1973 öffentlich AUSGELEGEN. Goslar, den 12. 7. 1973. DER STADTDIREKTOR i.V. Stadtbaurat</p>	<p>Beschlußfassung Der Rat der Stadt Goslar hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 18. 9. 1973 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung BESCHLOSSEN. STADT GOSLAR Bürgermeister Stadtdirektor</p>	<p>Genehmigung Der vom Rat der Stadt Goslar in der Sitzung vom 18. 9. 1973 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.21102-4147 vom heutigen Tage GENEHMIGT. 1/E1 Braunschweig, den 21. 6. 1974 Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig i. A.</p>	<p>Bekanntmachung Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 16. 7. 1974 ortsüblich durch Presseveröffentlichung BEKANNTEGEMACHT worden. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG am 26. 7. 1974 öffentlich AUSGELEGT. Gemäß § 12 BBauG wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung RECHTSVERBINDLICH. Goslar, den 26. 7. 1974 STADTDIREKTOR i.V. Stadtbaurat</p>
---	---	--	---	--	--	--

